

# Gesetzliche Grundlagen der Schwangerschaftskonfliktberatung SKB Kurs 1

# Inhalt

- 1. Exkurs Statistik**
- 2. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland**
  - 2.1 §218**
  - 2.2. Die Beratungsregelung**
  - 2.3 Die Medizinische Indikation**
  - 2.4 Die Kriminologische Indikation**
- 3. Minderjährige in der SKB**
- 4. Schwangere mit gesetzlichen Betreuenden**
- 5. Schwangere ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus**

**6. Die Kommission**



Evangelisches  
Zentralinstitut für  
Familienberatung  
Berlin gGmbH

# Exkurs Statistik

**2022**

103.927	Abbrüche in Deutschland
99.968	Beratungsregelung
3924	Medizinische Indikation
35	Kriminologische Indikation

## Exkurs Statistik

Bei 103.927 Abbrüchen in Deutschland

- Sind die meisten Frauen zwischen 30 und 35 J.
- Ohne vorangegangene Lebendgeburten

Bei 795.492 Lebendgeburten in 2022

- Sind die meisten Frauen bei der Lebendgeburt des 1. Kindes ca. 31 Jahre alt

## **2. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland**

### **2.1 §218 StGB besagt, dass der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar ist**



# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## **Der Schwangerschaftsabbruch bleibt straffrei nach**

**2.2 Der Beratungsregelung**

**2.3 Der medizinischen Indikation**

**2.4. Der kriminologischen Indikation**

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## 2.2. Die Beratungsregelung

§218a StGB regelt die Bedingungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist, nämlich wenn

- Die Schwangere den Abbruch verlangt (Freiwilligkeit)
- Beratung nach §219 mindestens 3 volle Tage vor dem Abbruch in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle stattgefunden hat
- Der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird
- Der nicht die SKB gemacht hat, er darf aber die SS medizinisch festgestellt haben
- Abbruch bis max. 12 Wochen nach Empfängnis vorgenommen wird

## Gesetzliche Grundlagen der SKB

### § 219 StGB legt den Zweck der Beratung fest

„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.“



## Gesetzliche Grundlagen der SKB

Die Inhalte der Beratung sind im „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ (SchKG) festgelegt, nämlich

- Beratungspflicht
- Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens
- Ergebnisoffenheit
- Verantwortung der Frau als Ausgangspunkt
- Ermutigen, Verständnis zeigen, nicht bevormunden



## Gesetzliche Grundlagen der SKB

- Die Frau ist unverzüglich zu beraten
  - Alter der Schwangerschaft berücksichtigen
  - Auf Wunsch anonym, d.h. die Frau soll am Telefon oder bei Beratungsbeginn danach gefragt werden
- Die Beratung ist kostenfrei
- Die Beratungsbescheinigung ist der Schwangeren nach der Beratung auszuhändigen

**Ergebnisoffen.  
Schutz des ungeborenen Lebens.  
Wie kann das gehen?**

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

- Es wird erwartet, dass die Schwangere ihre Gründe für den Abbruch mitteilt
  - *Das kann sie, muss sie aber nicht, siehe unten*
- Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau darf nicht erzwungen werden
- Schwangere soll medizinische, soziale, juristische Informationen und Rechtsansprüche sowie praktische Hilfen erfahren, insbesondere solche, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern



# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Beratung bietet Unterstützung bei

- Geltendmachung von Ansprüchen
- Unterstützung bei Wohnungssuche
  - *Hilfe zur Selbsthilfe, Tipps*
- bei der Suche von Betreuungsmöglichkeiten für das Kind
  - *Hilfe zur Selbsthilfe, Tipps*



# Gesetzliche Grundlagen der SKB

- Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung
- Informationen über Methoden des Abbruchs
- Informationen über Verhütungsmethoden
- Nachbetreuung nach Abbruch oder Fortsetzung der Schwangerschaft

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs

- Grundsätzlich muss die Frau die Kosten für den Abbruch selber übernehmen
- Ca. 350-600 € (laut BzGA) mit regionalen Unterschieden

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Abschnitt 5 SchKG regelt die Kostenübernahme für den Abbruch

- Wird bei der eigenen Krankenkasse beantragt
- Gilt für Frauen
  - die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben
  - die unter der vom Gesetzgeber jährlich neu zu bestimmenden Einkommensgrenze liegen



## Gesetzliche Grundlagen der SKB

- Nur Einkommen der Schwangeren ist Berechnungsgrundlage, das Einkommen einer (Ehe-) Partner:in zählt nicht
- Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes
- Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die Kosten



# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Berichtspflicht

- Die Beratungsstellen sind verpflichtet einen jährlichen Bericht zu erstellen auf der Grundlage der Dokumentationen der Beratungsgespräche
- Es sollen die wesentlichen Inhalte der Beratung und die angebotenen Hilfen notiert werden
- Die Aufzeichnungen dürfen keine Rückschlüsse auf die Schwangere zulassen, ihre Anonymität muss gewahrt werden



## 2.3 Medizinische Indikation

- Abbruch zeitlich unbegrenzt möglich
- Keine Beratungspflicht
- Bei Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustandes der Frau
- Bei Gefahr einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung der Frau durch Austragen der Schwangerschaft, werden ihre gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse berücksichtigt
- Kosten übernimmt Krankenkasse



# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Darunter fallen vor allem

- Abbrüche nach einem auffälligen Befund im Rahmen von Pränataldiagnostik
- Es geht bei der medizinischen Indikation nicht um die Schwere der Erkrankung oder Behinderung des Kindes sondern um die Gesundheit und Belastbarkeit der Frau

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Grundsätzlich gilt

- Die Ärzt\*in, der/die die Indikation stellt, darf nicht den Abbruch durchführen
- 3 volle Tage müssen zwischen der mündlichen Mitteilung der ärztlichen Diagnose und der schriftlichen Indikationsstellung liegen
- Bei auffälligem PND-Befund müssen Ärzt:innen, die diesen erhoben haben, ausführlich beraten

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

- Die Beratung nach §2a SchKG „Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen“ ist für die Ratsuchenden nicht verpflichtend, aber:
- „Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.“
- Die Schwangere kann das ablehnen.

## 2.4 Kriminologische Indikation

- Wenn die Schwangerschaft sehr wahrscheinlich auf einer Straftat beruht
- Abbruch bis zur 12. SSW
- Keine Beratungspflicht
- Keine polizeiliche Anzeige notwendig



## Gesetzliche Grundlagen der SKB

- Schwangerschaft muss von Ärzt:in festgestellt und die Straftat als glaubhaft angesehen werden
- Die kriminologische Indikation gilt bei Schwangeren unter 14 Jahren immer!
  - Kosten übernimmt Krankenkasse
  - Tauchen in der Statistik kaum auf



## 3. Minderjährige in der SKB

### 1. Vor Vollendung des 14. Lj

- gilt immer die kriminologische Indikation
- gilt die Schwangere als nicht einwilligungsfähig
- keine Beratungspflicht, aber Anspruch auf Beratung
- Abbruch bis zur 12. SSW möglich, danach nur mit medizinischer Indikation

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Einwilligungsfähigkeit

- Fähigkeit der Patient:in, ihre Einwilligung in eine ärztliche (Heil-) Behandlung erteilen zu können
- liegt vor, wenn die Patient:in in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach zu handeln
- Beratungsfachkräfte in der SKB tragen keine Verantwortung für die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit der Schwangeren, sondern die Ärzt:in, die den Abbruch vornimmt

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## 2. Minderjährige zwischen 14. und 16. Lj

- Ärzt:in stellt die Einwilligungsfähigkeit der Schwangeren fest

## 3. Minderjährige ab dem 16. Lj

- Gelten in der Regel als einwilligungsfähig
- Siehe auch Urteil des OLG Hamm 2019

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Kosten des Abbruchs für Minderjährige

- Kostenübernahme immer durch die Kasse, da davon ausgegangen wird, dass die Schwangere keine eigenen Einkünfte hat

## 4. Schwangere mit gesetzlichen Betreuenden

- Die Einwilligungsfähigkeit sollte immer im Einzelfall geprüft werden, auch wenn die Gesundheitsvorsorge beim Betreuenden liegt
- Besitzt die Schwangere keine Geschäftsfähigkeit, kann sie also keine rechtlich wirksamen Geschäfte abschließen, bedeutet das nicht, dass sie nicht einwilligungsfähig ist

## 5. Schwangere ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus (AsylbIG)

- Müssen für medizinische Leistungen einen Antrag beim Sozialamt stellen und ihren Aufenthaltsstatus bekannt geben
- Das Sozialamt ist nach §87 AsylbIG verpflichtet den Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden
- Risiko, dass sie dann, sofern es keine Abschiebungshindernisse gibt, abgeschoben wird

## 6. Die Kommission

### Koalitionsvertrag 2021

- „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“
  - Prüfung, wie sich der Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches regeln lässt
  - Prüfung der Legalisierung der Eizellspende
  - Prüfung der altruistischen Leihmutterschaft

# Gesetzliche Grundlagen der SKB

## Die Kommission

- Einberufen durch BMFSFJ, BMG, BMJ
- Tagt seit 31.3.2023
- Professor:innen aus Gynäkologie, Ethik, Sexual- und Gesundheitswissenschaften, Psychoanalyse, Medizinrecht, Rechtsphilosophie, Internationalem Privatrecht
- Abschlussbericht wird ca. im März 2024 erwartet